Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. März 2012

Sechsundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 *b*)

Resolution der Generalversammlung

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/462/Add.2)*]

66/160. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/209 vom 21. Dezember 2010 und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 16/16 vom 24. März 2011[1], in der der Rat von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassen von Personen über bewährte Verfahren im innerstaatlichen Strafrecht betreffend das Verschwindenlassen[2] Kenntnis nahm und den Staaten nahelegte, die in dem Bericht aufgezeigten vorbildlichen Verfahren gebührend zu beachten,

ferner unter Hinweis darauf, dass außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren,

---

[1] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53* (A/66/53), Kap. II, Abschn. A.

[2] A/HRC/16/48/Add.3 und Corr.1.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung (A/66/49 (Vol. I)).

und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

in der Erkenntnis, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

sowie in der Erkenntnis, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen[3] am 23. Dezember 2010 und erkennt an, dass seine Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird;

2. *begrüßt es außerdem*, dass das Übereinkommen von neunzig Staaten unterzeichnet wurde und dass dreißig es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *begrüßt ferner*, dass am 31. Mai 2011 die erste Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens stattfand und bei diesem Anlass die Mitglieder des Ausschusses über das Verschwindenlassen gewählt wurden, und begrüßt es, dass der Ausschuss seine Arbeit aufgenommen hat;

4. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs[4];

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich weiterhin intensiv zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Rechtsinstrument fortzusetzen;

7. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses über das Verschwindenlassen und den Vorsitz der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, vor der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

89. Plenarsitzung
19. Dezember 2011

---

[3] Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2009 II S. 932; öBGBl. III Nr. 104/2012.

[4] A/66/284.